



Vorlagennummer: BV/12009/25
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Förderung der Kindertagespflege – Anpassung der Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung an das Familienbüro der Region Lüneburg nach Kündigung der Vereinbarung mit dem Ev.- luth. Kindertagesstättenverband zu Beratung, Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen

Datum: 04.08.2025
Federführung: Bereich 53 - Frühkindliche Bildung und Betreuung
Organzuständigkeit: RAT

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss	11.09.2025	Ö
Verwaltungsausschuss	30.09.2025	Ö
Rat der Hansestadt Lüneburg	01.10.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Hansestadt Lüneburg schließt mit dem Landkreis Lüneburg die beigelegte Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben „Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Tagespflegepersonen, Erteilung der Pflegeerlaubnisse, Koordination der Vertretungsstützpunkte in der Kindertagespflege, Bedarfsplanung und bedarfsgerechte Fortentwicklung der Angebote in der Kindertagespflege, Beratung von Erziehungsberechtigten, Fachberatung der Kindertagespflegepersonen, weitere Qualifizierung / Fortbildung“ an die Hansestadt Lüneburg sowie die Durchführung der Aufgaben des Familienbüros durch die Hansestadt Lüneburg mit Wirkung vom 01.01.2026.

Sachverhalt

Die Vereinbarung mit dem Ev.-luth. Kindertagesstättenverband für die Übernahme der Aufgaben der Fachberatung, Qualifizierung und Fortbildung wurde durch Hansestadt und Landkreis Lüneburg Ende 2024 fristgerecht gekündigt. Die Kündigung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Diese Aufgaben werden zukünftig im Familienbüro der Region Lüneburg wahrgenommen. Dies hat eine Anpassung der bestehenden Zweckvereinbarung vom 01.07.2023 zur Folge.

Die Zweckvereinbarung sieht auch weitere strukturelle Veränderungen in der Ausgestaltung der Aufgabenfelder des Familienbüros vor, die teilweise eine Neugewichtung der jeweiligen Tätigkeitsanteile für Hansestadt und Landkreis Lüneburg zur Folge haben und bei der künftigen Verrechnung und Erstattung der Sach- und Personalkosten berücksichtigt werden.

Sie berücksichtigt weiterhin die bereits erfolgte organisatorische Einbindung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe Kindertagespflege der Hansestadt Lüneburg zum 01.10.2024 mit einem Umfang von 2 VZÄ. Dies stellt keine tatsächliche Stellenmehrung gegenüber der alten Vereinbarung dar, da die Stellen zuvor im selben Umfang und mit demselben Aufgabenfeld zur HLG-Organisationseinheit Kindertagesstätten Verwaltung und Controlling gehört hatten.

Die neue Zweckvereinbarung sieht nach Implementierung des Aufgabenfelds Fachberatung Kindertagespflege folgende Verteilung der Tätigkeitsanteile für Hansestadt und Landkreis vor:

Stellenanteile gesamt nach neuer Zweckvereinbarung		
VZÄ gesamt:	11,0	
davon HLG	6,8	Anteil: 62%
davon LK	4,2	Anteil: 38%

Zu Qualifizierung und Fortbildung:

Kostenvoranschläge der VHS Region Lüneburg zu Durchführung der Grundqualifizierung nach QHB im Umfang von 300 UE und künftigen Fortbildungsangeboten für Kindertagespflegepersonen im Jahr 2026 liegen vor. Sie sind in der unten folgenden Kostenübersichts-Tabelle den vergleichbaren Kalkulationen und Kosten des bisherigen Trägers für 2024/2025 gegenübergestellt. Dabei ist eine geringfügige Teuerung eingeplant, die sich durch steigende Durchschnitts-Honorare der Referent:innen ergibt.

Die tatsächlichen Durchführungskosten hängen generell erheblich von den jeweiligen Referent:innen-Honoraren ab und können sowohl nach unten als auch nach oben von den Kalkulationen abweichen. Die Gegenfinanzierung des Landes der Qualifizierung beträgt gemäß NKiTaG maximal 90% der Durchführungskosten, die der Fortbildungsangebote bis zu 50% der Durchführungskosten.

Die Fortbildungen werden aus fachlichen Gründen künftig nur teils von der VHS Region Lüneburg, teils aber auch von der Fachberatung im Familienbüro geplant und durchgeführt. Das Familienbüro plant und organisiert zusätzlich die jährliche Fachtagung Kindertagespflege.

Insgesamt werden die Gesamt-Durchführungskosten für Qualifizierung und Fortbildung insbesondere unter Berücksichtigung der fortlaufenden Gegenfinanzierung über das Land annähernd gleich bleiben.

Unter Berücksichtigung der Tarifierungen im TVöD und anstehender Neubewertungen der im Aufgabenzuschnitt veränderten Stellen haben die Neuverortung der gesetzlichen Aufgaben Fachberatung, Qualifizierung und Fortbildung Kindertagespflege sowie die erforderlichen Neustrukturierungen insgesamt folgende finanzielle Auswirkungen:

Vergleich:

**a) hypothetische Kosten 2026 nach alter Zweckvereinbarung (alte ZV)
mit externer Fachberatung und 10,5 VZÄ**

und

**b) prognostizierte Kosten 2026 nach neuer Zweckvereinbarung (neue ZV)
mit implementierter Fachberatung und 11,0 VZÄ**

	a) alte ZV	b) neue ZV	Mehr-/Minderkosten
Personalkosten	809.000,00 €	870.000,00 €	61.000,00 €
davon HLG	509.000,00 €	530.000,00 €	21.000,00 €
davon LK	300.000,00 €	340.000,00 €	40.000,00 €
Sachkosten	63.000,00 €	66.000,00 €	3.000,00 €
davon HLG	39.480,00 €	40.800,00 €	1.320,00 €
davon LK	23.520,00 €	25.200,00 €	1.680,00 €
Qualifizierungskosten (Kalkulation der Träger für 10 TN)	30.000,00 €	32.500,00 €	2.500,00 €
davon HLG	15.000,00 €	10.833,33 €	-4.166,67 €
davon LK	15.000,00 €	21.666,67 €	6.666,67 €
Fortbildungskosten (Kalkulation der Träger)	22.000,00 €	23.500,00 €	1.500,00 €
davon HLG	11.000,00 €	7.833,33 €	-3.166,67 €
davon LK	11.000,00 €	15.666,67 €	4.666,67 €
Kosten externe Fachberatung	205.000,00 €	0,00 €	-205.000,00 €
davon HLG	102.500,00 €	0,00 €	-102.500,00 €
davon LK	102.500,00 €	0,00 €	-102.500,00 €
GESAMTKOSTEN	1.129.000,00 €	992.000,00 €	-137.000,00 €
davon HLG	676.980,00 €	589.466,67 €	-87.513,33 €
davon LK	452.020,00 €	402.533,33 €	-49.486,67 €

Beim Ev.-luth. Kindertagesstättenverband sind zudem (insbesondere in der Coronazeit) Rücklagen in Höhe von 54.164,08€ (Stand 31.12.2024) entstanden, die nach Schlussabrechnung an Hansestadt und Landkreis zurückfließen.

Klima und Nachhaltigkeit

Ziel	Unterziel	Bewertung			
Hochwertige Bildung		++	+	-	--
	Angebot von Bildungseinrichtungen, die kinder-, behinderten- und geschlechtergerecht sind		x		
Weniger Ungleichheiten		++	+	-	--
	Förderung der Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit		x		
	Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie		x		

(++) deutlich positive Auswirkung, (+) positive Auswirkung, (-) negative Auswirkung, (--) erheblich negative Auswirkung

Finanzielle Auswirkungen:

➤ ja

➤ Pflichtaufgabe

Ausgaben / Einnahmen:

		Aktuelles HH-Jahr	HH-Jahr + 1	HH-Jahr + 2	HH-Jahr + 3	HH-Jahr + 4
Zur Umsetzung der Maßnahme	Investive Auszahlungen					
	Aufwendungen im Ergebnishaushalt		-109.833€	-109.833€	-109.833€	-109.833€
Folgekosten	Sachaufwand im Ergebnishaushalt (ohne Abschreibungen)		1.320€	1.320€	1.320€	1.320€
	Personalaufwand im Ergebnishaushalt		21.000€	21.000€	21.000€	21.000€

Finanzielle Mittel sind haushaltsrechtlich gesichert:

➤ ja

sofern ja:	
Haushaltsjahr:	2026
Mittelherkunft:	➤ laufender Ansatz
Investitionsnummer:	
Teilhaushalt:	Tagespflege / 57810
Produkt:	361201 / 36120102

Beschlussfassung vorbehaltlich der kommenden HH-Planung:

➤ nein

Prüfung möglicher Drittmittel ist erfolgt:

➤ ja

Bezeichnung der Drittmittel:	Fördermittel des Landes nach §35 NKiTaG für pädagogische Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen
Antragstellung bereits erfolgt:	➤ nein (erfolgt rückwirkend)
Antrag bereits bewilligt:	➤ nein (aber fortlaufende Zahlungen aus Basis des Vorjahresantrags)
Höhe beantragter/bewilligter Drittmittel:	Maximal 50% der Ausgaben, die beim örtlichen Träger entstehen
Förderzeitraum:	Jeweils laufendes Kita-Jahr, aktuell 01.08.2025 bis 31.07.2026

Personelle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Stellenplan:

➤ ja / nein

sofern ja:	
Vollzeitäquivalent (VZÄ):	1,25 (KEINE neuen Stellen, nur UMWIDMUNG bestehender Stellen)
Vergütung:	S15/S17 (Bewertung erfolgt noch)
Personalaufwand befristet:	➤ nein

Anlage/n

Anlage 1: Entwurf Zweckvereinbarung LK/HLG (öffentlich)

Anlage 2: Synopse alte/neue Zweckvereinbarung kommentiert (öffentlich)

Zweckvereinbarung

über die Übertragung der Aufgaben „Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Tagespflegepersonen, Erteilung der Pflegeerlaubnisse, Beratung von Erziehungsberechtigten, Fachberatung, weitere Qualifizierung / Fortbildung, Koordination der Vertretungsstützpunkte in der Kindertagespflege, Bedarfsplanung und bedarfsgerechte Fortentwicklung der Angebote in der Kindertagespflege“ an die Hansestadt Lüneburg sowie über die Beauftragung mit der Durchführung der Aufgaben des Familienbüros durch die Hansestadt Lüneburg

Zwischen

**dem Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
- vertreten durch den Landrat -,
im Folgenden Landkreis genannt,**

und

**der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg
- vertreten durch die Oberbürgermeisterin -,
im Folgenden Hansestadt genannt,**

wird gemäß §1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit §5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Landkreis und die Hansestadt betreiben seit 2014 gemeinsam das Familienbüro der Region Lüneburg. Zu den Aufgaben gehören

- die Vermittlung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege in Hansestadt und Landkreis
- die Vermittlung von Betreuungsplätzen in den Kitas innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Hansestadt
- die Administration und inhaltliche Pflege des Portals Kindertagesbetreuung Lüneburg
- die Fachaufsicht über die Kindertagespflege im Gebiet der Hansestadt und des Landkreises
- die Fachberatung von Kindertagespflegepersonen
- die Weiterqualifizierung / Fortbildung von Kindertagespflegepersonen
- die Sicherstellung von Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen durch externe Auftragnehmer
- die Beratung von Erziehungsberechtigten zur Kindertagespflege gemäß §23 Abs.4 SGB VIII
- die Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich der Hansestadt

Diese Kooperation soll fortgeführt und ausgebaut werden, um die Qualität in der Aufgabenwahrnehmung weiter zu erhöhen, die gemeinsamen Interessen und einschlägigen Prozesse rund um präventive Familienangebote und Kindertagesbetreuung in der Kindertagespflege fortlaufend aufeinander abzustimmen und die Aufgabenwahrnehmung des Familienbüros als zentrale Anlaufstelle für Familien im gesamten Landkreis und in der Hansestadt Lüneburg weiter zu stärken, zu optimieren und auszuweiten.

§1 Aufgabenwahrnehmung

- (1) **Vermittlung und Fachaufsicht in der Kindertagespflege:**
Der Landkreis überträgt die Aufgaben der Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Kindertagespflegepersonen und die Erteilung von Pflegerlaubnissen nach §43 SGB VIII für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hansestadt, die diese uneingeschränkt und zur alleinigen Erfüllung übernimmt. Dazu zählen auch die Aufgabe der Schaffung, Bereitstellung und Koordination von Vertretungsmodellen in der Kindertagespflege inklusive der Großtagespflege, das bedarfsgerechte Recruiting neuer Kindertagespflegepersonen, die Administration und inhaltliche Pflege des Portals Kindertagesbetreuung Lüneburg sowie die Bereitstellung statistischer Daten für die Kita-Bedarfsplanung.
- (2) **Fachberatung von Kindertagespflegepersonen und Beratung von Erziehungsberechtigten:**
Der Landkreis überträgt die Aufgabe der fachlichen Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen nach §23 Abs. 1 SGB VIII und die Beratung von Erziehungsberechtigten nach §23 Abs. 4 SGB VIII für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hansestadt, die diese uneingeschränkt und zur alleinigen Erfüllung übernimmt.
- (3) **Weitere Qualifizierung/Fortbildung von Kindertagespflegepersonen:**
Der Landkreis überträgt die Aufgabe der weiteren Qualifizierung / Fortbildung von Kindertagespflegepersonen nach §23 Abs. 1 SGB VIII für seinen Zuständigkeitsbereich, die diese uneingeschränkt und zur alleinigen Erfüllung übernimmt. Der Hansestadt obliegt es, diese Aufgabe anteilig oder gänzlich an einen externen Auftragnehmer zu übergeben.
- (4) **Allgemeine Beratungstätigkeit und Vernetzung:**
Der Landkreis beauftragt die Hansestadt mit der Durchführung der Aufgabe, allgemeine und themenspezifische Beratungs- und Informationsangebote zu entwickeln und auszubauen, die für Familien in Hansestadt und Landkreis gleichermaßen relevant sind. Teil dieser Aufgabe ist die Vernetzung von öffentlichen und freien Trägern präventiver und allgemeiner familienspezifischer Angebote.
- (5) **Förderanträge:**
Die Hansestadt stellt sicher, dass das Familienbüro in Absprache/auf Anweisung auch für den Landkreis an notwendigen Förderanträgen im Rahmen der Richtlinie Familienförderung oder etwaigen Folgerichtlinien mitwirkt.
- (6) **Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagespflege Hansestadt:**
Die Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe Kindertagespflege der Hansestadt werden für deren Zuständigkeitsbereich innerhalb des Sachgebiets und der Organisationseinheit des Familienbüros wahrgenommen.
- (7) **Verwaltungsaufgaben Fachberatung und Fortbildung Kindertagespflege:**
Der Landkreis beauftragt die Hansestadt mit der Durchführung von organisatorischen und wirtschaftlichen Verwaltungsaufgaben für seinen Zuständigkeitsbereich, die aus der Aufgabenübertragung zur Fachberatung von Kindertagespflegepersonen und der weiteren Qualifizierung / Fortbildung von Kindertagespflegepersonen resultieren.
- (8) **Zusätzliche Aufgaben bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien.**
- (9) **Die Aufgaben- und Stellenstruktur des Familienbüros ergibt sich aus Anlage 1.**

§2 Ort der Leistung

Die Aufgaben werden im Familienbüro in den Räumen der Hansestadt Lüneburg wahrgenommen.

§3

Aktenüberlassung / Satzungshoheit

Der Landkreis stellt der Hansestadt alle für die Durchführung der Aufgaben nach §1 der Vereinbarung erforderliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

Die jeweilige Satzungshoheit der Vertragsparteien im Bereich der Kindertagespflege wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Hansestadt und Landkreis verpflichten sich dazu, die jeweiligen Satzungen eng miteinander abzustimmen und möglichst einheitlich in die Gremien zur Abstimmung zu geben.

§4

Personal

- (1) Für die nach §1 wahrzunehmenden Aufgaben werden insgesamt 11,0 Stellen (Vollzeitäquivalente) eingesetzt.

Der Personalbedarf ergibt sich gewichtet nach unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkten für Landkreis und Hansestadt gemäß der Aufgaben- und Stellenstruktur wie in Anlage 1 dargestellt.

- (2) Der Landkreis setzt für die Durchführung der Aufgaben im Tätigkeitsbereich Fachaufsicht Kindertagespflege 1,5 Vollzeitäquivalente ein. Dazu werden 2 Mitarbeiter:innen im Rahmen der beamten- bzw. tarifrechtlichen Möglichkeiten unbefristet und vollumfänglich an die Hansestadt abgeordnet.
- (3) Das einzusetzende Personal wird einvernehmlich zwischen den Kooperationspartnern abgestimmt. Bei Ausscheiden von Mitarbeiter:innen aus dem Familienbüro hat die jeweils betroffene Vertragspartei entsprechend den vorstehenden Anteilen geeigneten personellen Ersatz zu stellen. Alternativ kann die Hansestadt dem Landkreis auch die Nachbesetzung der Vakanten mit eigenem Personal gegen ergänzende Personalkostenerstattung anbieten.

§5

Gemeinsame Fortentwicklung des Aufgabengebietes Wirtschaftliche Jugendhilfe

Landkreis und Hansestadt Lüneburg wirken in enger Abstimmung darauf hin, im Aufgabenbereich Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagespflege gemeinsame Standards, Arbeitsabläufe sowie statistische Datengrundlagen und Auswertungs-Methoden zu entwickeln.

§6

Kostenregelung

- (1) Die direkten Personalkosten trägt jeder Kooperationspartner für das von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzte Personal selbst.
- (2) Die Personalkosten des Landkreises für Personal, das anteilig für die Hansestadt tätig ist, werden mit den Personalkosten der Hansestadt für Personal, das anteilig für den Landkreis tätig sind, verrechnet. Etwaige verbleibende Differenzbeträge werden erstattet. Die anteilige Verteilung der jeweiligen Arbeitszeit ist der Anlage 1 der Zweckvereinbarung zu entnehmen
- (3) Die Hansestadt stellt dem Landkreis jeweils bis zum 01.07 eines Jahres eine Abschlagssumme in Höhe der voraussichtlichen Erstattung in Rechnung, die sich gemäß Abs. 2 für das jeweils laufende Jahr ergibt.

- (4) Der Landkreis übermittelt der Hansestadt jeweils bis zum 15.01. eines Jahres eine Personalkostenübersicht für das nach § 4 (Abs.2) gestellte Personal des jeweiligen Vorjahres. Die Hansestadt erstellt anhand der Personalkostenübersicht des Landkreises, der Personalkosten des Personals der Hansestadt und unter der Berücksichtigung der Abschlagszahlung gemäß Abs. 3 eine Rechnung über die ermittelte Ausgleichszahlung. Die Rechnungsstellung für das jeweilige Vorjahr erfolgt bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres.
- (5) Der Landkreis erstattet der Hansestadt analog der jeweils geltenden Regelungen zur RPA-Kooperation für die dem Landkreis zugeordneten Stellenanteile von Hansestadt und Landkreis gemäß Anlage 1 eine jährliche Pauschale für die Sachkosten eines Arbeitsplatzes, Fortbildungs-, Reise- und sonstige Sachkosten (zurzeit 3400 €/Jahr) sowie eine zusätzliche Pauschale für die IT-Ausstattung (zurzeit 3000€/Jahr). Sofern Dienstfahrzeuge des Landkreises für die Landkreisbediensteten genutzt werden, entfällt die Erstattung des pauschalen Anteils für die Reisekosten (zurzeit 400 €/Jahr). Die Zahlung der Pauschalen erfolgt jeweils zum 01.07. eines Jahres.
- (6) Die Abrechnung gemäß Abs. 2 bis 5 erfolgt auf Grundlage der tatsächlich besetzten Stellen. Sollte unterjährig eine Vakanz von mehr als einem Monat bestehen, so erfolgt die Personalkostenerstattung nur anteilig anhand der tatsächlich besetzten Monate.
- (7) Der Landkreis erstattet der Hansestadt die hälftigen Durchführungskosten von Weiterqualifizierungs-/Fortbildungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen, die von der Hansestadt selbst durchgeführt werden. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen Kosten jeweils zum 01.08. eines Jahres.
- (8) Die den Vertragspartnern zustehenden Zuweisungen (z.B. Landesmittel über Richtlinie Familienförderung) vereinnahmen die Vertragspartner jeweils selbst.

§7 Haftung

Die Vertragsparteien haben ihre Mitarbeiter:innen im Rahmen des kommunal üblichen haftungsrechtlich für die ihnen obliegenden Aufgaben abzusichern.

§8 Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich zu kündigen.
- (3) Im Falle einer Kündigung nehmen Hansestadt und Landkreis Lüneburg ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung die Aufgaben dieser Zweckvereinbarung jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich wieder selbst wahr. Der Landkreis nimmt das für die Aufgabenerfüllung an die Hansestadt abgeordnete Personal zurück. Die Kostenregelung nach § 6 entfällt. Die Hansestadt übergibt dem Landkreis Lüneburg alle betreffenden Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.

§9 Salvatorische Klauseln und Nebenbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie anderer Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die

übrigen Teile unberührt.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtskonforme Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmungen soweit als möglich entsprechen.
- (3) Sofern bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden oder sich die Organisationsstruktur des Familienbüros grundlegend ändert, so verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarungen im dem Sinne fortzuschreiben, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären.

§10 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Die Bekanntmachung erfolgt

- für den Landkreis Lüneburg im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg
- für die Hansestadt Lüneburg im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg

Lüneburg, den

Lüneburg, den

Hansestadt Lüneburg

Kalisch

Oberbürgermeisterin

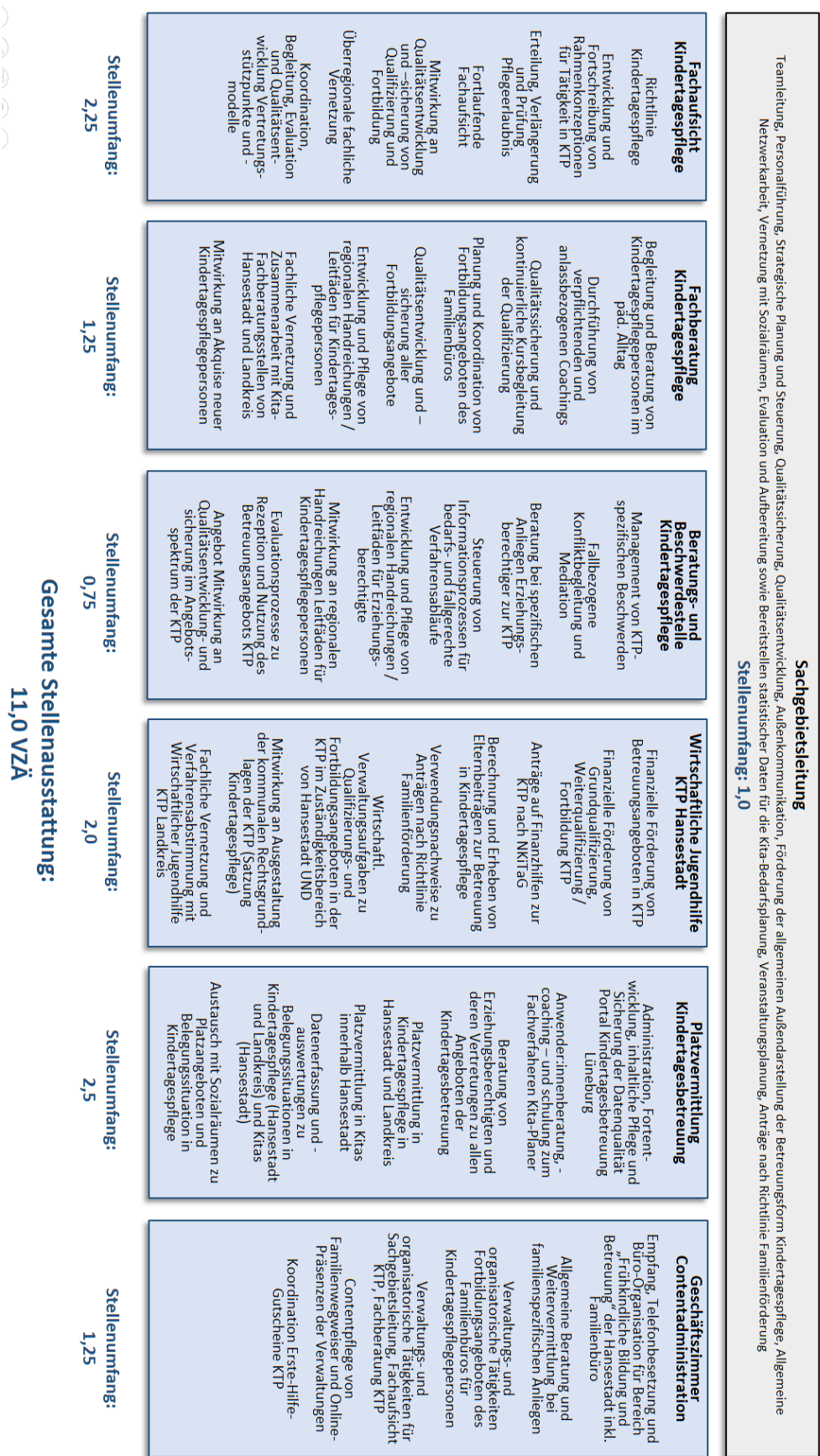
Landkreis Lüneburg

Böther

Landrat

Anlage 1

(1) Organigramm Familienbüro



(2) Personalausstattung gewichtet nach jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkten für Landkreis und Hansestadt Lüneburg

	Sach- gebiets- leitung Familien- büro und KTP	Fach- aufsicht KTP	Fachbe- ratung KTP	Beratungs- und Beschwerde- stelle KTP	Wirtschaftliche Jugendhilfe KTP Hansestadt	Platzver- mittlung Kindertages- betreuung	Geschäfts- zimmer/ Content/ Verwaltung	Gesamt gerundet:
Landkreis	0,38	1,5	0,83	0,5	0,1	0,5	0,35	4,2
Hansestadt	0,62	0,75	0,42	0,25	1,9	2,0	0,9	6,8
Gesamt:	1,0	2,25	1,25	0,75	2,0	2,5	1,25	11,0

(3) Sachgebietsleitung

Die Hansestadt stellt sicher, dass die Sachgebietsleitung des Sachgebiets Familienbüro und Kindertagespflege der Hansestadt mit mindestens den Stellenanteilen, die gemäß Anlage 1, Abs. 2 dem Landkreis zugeordnet sind, Tätigkeiten im Interesse des Landkreises ausübt und die Aufgaben der Tagespflege in Hansestadt und Landkreis gleichermaßen vollumfänglich wahrnimmt.

Synopse

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben „Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Tagespflegepersonen, Erteilung der Pflegeerlaubnisse, Koordination der Vertretungsstützpunkte in der Kindertagespflege, Bedarfsplanung und bedarfsgerechte Fortentwicklung der Angebote in der Kindertagespflege“ an die Hansestadt Lüneburg sowie über die Beauftragung mit der Durchführung der Aufgaben des Familienbüros durch die Hansestadt Lüneburg

Bekanntmachungsfassung 10.07.2023

Zweckvereinbarung

über die Übertragung der Aufgaben „Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Tagespflegepersonen, Erteilung der Pflegeerlaubnisse, Koordination der Vertretungsstützpunkte in der Kindertagespflege, Bedarfsplanung und bedarfsgerechte Fortentwicklung der Angebote in der Kindertagespflege“ an die Hansestadt Lüneburg sowie über die Beauftragung mit der Durchführung der Aufgaben des Familienbüros durch die Hansestadt Lüneburg

Zwischen
dem Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
- vertreten durch den Landrat -,
im Folgenden Landkreis genannt,

und
der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg
- vertreten durch die Oberbürgermeisterin -,
im Folgenden Hansestadt genannt,

wird gemäß §1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit §5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Entwurfassung 08.07.2025

Zweckvereinbarung

über die Übertragung der Aufgaben „Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Tagespflegepersonen, Erteilung der Pflegeerlaubnisse, **Beratung von Erziehungsberechtigten, Fachberatung, weitere Qualifizierung / Fortbildung**, Koordination der Vertretungsstützpunkte in der Kindertagespflege, Bedarfsplanung und bedarfsgerechte Fortentwicklung der Angebote in der Kindertagespflege“ an die Hansestadt Lüneburg sowie über die Beauftragung mit der Durchführung der Aufgaben des Familienbüros durch die Hansestadt Lüneburg

Zwischen
dem Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
- vertreten durch den Landrat -,
im Folgenden Landkreis genannt,

und
der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg
- vertreten durch die Oberbürgermeisterin -,
im Folgenden Hansestadt genannt,

wird gemäß §1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit §5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Kommentiert [MT1]: Ausweitung um die Aufgabe, die durch die bereits betriebene Beratungsstelle Kindertagespflege wahrgenommen wird, sowie um die Aufgaben, die zuvor dem Ev.-luth. Kindertagesstättenverband übertragen waren

Präambel

Der Landkreis und die Hansestadt betreiben seit 2014 gemeinsam das Familienbüro der Region Lüneburg. Zu den Aufgaben gehören

- die Vermittlung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege
- die Fachaufsicht über die Kindertagespflege im Gebiet der Hansestadt und des Landkreises

Diese Kooperation soll fortgeführt und ausgebaut werden, um die Qualität in der Aufgabenwahrnehmung weiter zu erhöhen, die gemeinsamen Interessen und einschlägigen Prozesse rund um präventive Familienangebote und Kindertagesbetreuung in der Kindertagespflege fortlaufend aufeinander abzustimmen und die Aufgabenwahrnehmung des Familienbüros als zentrale Anlaufstelle für Familien im gesamten Landkreis und in der Hansestadt Lüneburg weiter zu stärken, zu optimieren und auszuweiten.

Präambel

Der Landkreis und die Hansestadt betreiben seit 2014 gemeinsam das Familienbüro der Region Lüneburg. Zu den Aufgaben gehören

- die Vermittlung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege in Hansestadt und Landkreis
- die Vermittlung von Betreuungsplätzen in den Kitas innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Hansestadt
- die Administration und inhaltliche Pflege des Portals Kindertagesbetreuung Lüneburg
- die Fachaufsicht über die Kindertagespflege im Gebiet der Hansestadt und des Landkreises
- die Fachberatung von Kindertagespflegepersonen
- die Weiterqualifizierung / Fortbildung von Kindertagespflegepersonen
- die Sicherstellung von Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen durch externe Auftragnehmer
- die Beratung von Erziehungsberechtigten zur Kindertagespflege gemäß §23 Abs.4 SGB VIII
- die Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich der Hansestadt

Diese Kooperation soll fortgeführt und ausgebaut werden, um die Qualität in der Aufgabenwahrnehmung weiter zu erhöhen, die gemeinsamen Interessen und einschlägigen Prozesse rund um präventive Familienangebote und Kindertagesbetreuung in der Kindertagespflege fortlaufend aufeinander abzustimmen und die Aufgabenwahrnehmung des Familienbüros als zentrale Anlaufstelle für Familien im gesamten Landkreis und in der Hansestadt Lüneburg weiter zu stärken, zu optimieren und auszuweiten.

Kommentiert [MT2]: Ergänzung/Differenzierung der zuvor unvollständigen Übersicht um alle bestehenden und künftigen Aufgabenfelder

§1 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Vermittlung und Fachaufsicht in der Kindertagespflege:
Der Landkreis überträgt die Aufgaben der Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Kindertagespflegepersonen und die Erteilung von Pflegerlaubnissen nach §43 SGB VIII für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hansestadt, die diese uneingeschränkt und zur alleinigen Erfüllung übernimmt. Dazu zählen auch die Aufgabe der Schaffung, Bereitstellung und Koordination der Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege inklusive der Großtagespflege sowie das bedarfsgerechte Recruiting neuer Kindertagespflegepersonen sowie die Bereitstellung statistischer Daten für die Kita-Bedarfsplanung.
- (2) Allgemeine Beratungstätigkeit und Vernetzung:
Der Landkreis beauftragt die Hansestadt mit der Durchführung der Aufgabe, allgemeine und themenspezifische Beratungs- und Informationsangebote zu entwickeln und auszubauen, die für Familien in Hansestadt und Landkreis gleichermaßen relevant sind. Teil dieser Aufgabe ist die Vernetzung von öffentlichen und freien Trägern präventiver und allgemeiner familienspezifischer Angebote.
- (3) Förderanträge:
Die Hansestadt stellt sicher, dass das Familienbüro in Absprache/auf Anweisung auch für den Landkreis an notwendigen Förderanträgen im Rahmen der Richtlinie Familienförderung oder etwaigen Folgerichtlinien mitwirkt.
- (4) Zusätzliche Aufgaben bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien.
- (5) Die Aufgaben- und Stellenstruktur des Familienbüros ergibt sich aus Anlage 1.

§1 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Vermittlung und Fachaufsicht in der Kindertagespflege:
Der Landkreis überträgt die Aufgaben der Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Kindertagespflegepersonen und die Erteilung von Pflegerlaubnissen nach §43 SGB VIII für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hansestadt, die diese uneingeschränkt und zur alleinigen Erfüllung übernimmt. Dazu zählen auch die Aufgabe der Schaffung, Bereitstellung und Koordination ~~der Vertretungsmodelle von Vertretungsmodellen~~ in der Kindertagespflege inklusive der Großtagespflege ~~sowie~~, das bedarfsgerechte Recruiting neuer Kindertagespflegepersonen, die Administration und inhaltliche Pflege des Portals Kindertagesbetreuung Lüneburg sowie die Bereitstellung statistischer Daten für die Kita-Bedarfsplanung.
- (2) Fachberatung von Kindertagespflegepersonen und Beratung von Erziehungsberechtigten:
Der Landkreis überträgt die Aufgabe der fachlichen Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen nach §23 Abs. 1 SGB VIII und die Beratung von Erziehungsberechtigten nach §23 Abs. 4 SGB VIII für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hansestadt, die diese uneingeschränkt und zur alleinigen Erfüllung übernimmt.
- ~~(1)~~(3) Weitere Qualifizierung/Fortbildung von Kindertagespflegepersonen:
Der Landkreis überträgt die Aufgabe der weiteren Qualifizierung / Fortbildung von Kindertagespflegepersonen nach §23 Abs. 1 SGB VIII für seinen Zuständigkeitsbereich, die diese uneingeschränkt und zur alleinigen Erfüllung übernimmt. Der Hansestadt obliegt es, diese Aufgabe anteilig oder gänzlich an einen externen Auftragnehmer zu übergeben.
- ~~(2)~~(4) Allgemeine Beratungstätigkeit und Vernetzung:
Der Landkreis beauftragt die Hansestadt mit der Durchführung der Aufgabe, allgemeine und themenspezifische Beratungs- und Informationsangebote zu entwickeln und auszubauen, die für Familien in Hansestadt und Landkreis gleichermaßen relevant sind. Teil dieser Aufgabe ist die Vernetzung von öffentlichen und freien Trägern präventiver und allgemeiner familienspezifischer Angebote.
- (5) Förderanträge:
Die Hansestadt stellt sicher, dass das Familienbüro in Absprache/auf Anweisung auch für den Landkreis an notwendigen Förderanträgen im Rahmen der Richtlinie Familienförderung oder etwaigen Folgerichtlinien

Kommentiert [MT3]: Redaktionelle Änderung

Kommentiert [MT4]: Ergänzung, da das Anmeldeverfahren „Kita-Planer“ der Hansestadt Lüneburg 2024 um die Darstellung und Platzanmeldung der/für die Kindertagespflege erweitert wurde

Kommentiert [MT5]: Ergänzung um die Aufgaben, die durch die bereits betriebene Beratungsstelle Kindertagespflege wahrgenommen wird, sowie um die Aufgaben, die zuvor dem Ev.-luth. Kindertagesstättenverband übertragen waren

Bei (3) ist berücksichtigt, dass Teile der Fortbildungsangebote für Kindertagespflegepersonen vom Familienbüro selbst geplant und durchgeführt werden sollen, andere jedoch von der VHS Region.

	mitwirkt. <u>(6) Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagespflege Hansestadt:</u> Die Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe Kindertagespflege der Hansestadt werden für deren Zuständigkeitsbereich innerhalb des Sachgebiets und der Organisationseinheit des Familienbüros wahrgenommen. <u>(3)(7) Verwaltungsaufgaben Fachberatung und Fortbildung Kindertagespflege:</u> Der Landkreis beauftragt die Hansestadt mit der Durchführung von organisatorischen und wirtschaftlichen Verwaltungsaufgaben für seinen Zuständigkeitsbereich, die aus der Aufgabenübertragung zur Fachberatung von Kindertagespflegepersonen und der weiteren Qualifizierung / Fortbildung von Kindertagespflegepersonen resultieren <u>(4)(8)</u> Zusätzliche Aufgaben bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Die Aufgaben- und Stellenstruktur des Familienbüros ergibt sich aus Anlage 1.
§2 Ort der Leistung Die Aufgaben werden im Familienbüro in den Räumen der Hansestadt Lüneburg wahrgenommen.	§2 Ort der Leistung Die Aufgaben werden im Familienbüro in den Räumen der Hansestadt Lüneburg wahrgenommen.
§3 Aktenüberlassung / Satzungshoheit Der Landkreis stellt der Hansestadt alle für die Durchführung der Aufgaben nach §1 der Vereinbarung erforderliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Die jeweilige Satzungshoheit der Vertragsparteien im Bereich der Kindertagespflege wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Hansestadt und Landkreis verpflichten sich dazu, die jeweiligen Satzungen eng miteinander abzustimmen und möglichst einheitlich in die Gremien zur Abstimmung zu geben.	§3 Aktenüberlassung / Satzungshoheit Der Landkreis stellt der Hansestadt alle für die Durchführung der Aufgaben nach §1 der Vereinbarung erforderliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Die jeweilige Satzungshoheit der Vertragsparteien im Bereich der Kindertagespflege wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Hansestadt und Landkreis verpflichten sich dazu, die jeweiligen Satzungen eng miteinander abzustimmen und möglichst einheitlich in die Gremien zur Abstimmung zu geben.

Kommentiert [MT6]: Ergänzung, da das Aufgabenfeld Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagespflege der Hansestadt 2024 der Sachgebiet Familienbüro und Kindertagespflege zugeordnet wurde (gehörte zuvor zum Sachgebiet Kita-Verwaltung)

Kommentiert [MT7]: Ergänzung, da Teile der neu anfallenden Verwaltungsaufgaben rund um die Aufgabengebiete Fachberatung, Qualifizierung und Fortbildung von Familienbüro für Hansestadt und Landkreis wahrgenommen werden

§4 Personal (1) Für die nach §1 wahrzunehmenden Aufgaben werden insgesamt 8,5 Stellen (Vollzeitäquivalente) eingesetzt. Der Personalbedarf ergibt sich gewichtet nach unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkten für Landkreis und Hansestadt gemäß der Aufgaben- und Stellenstruktur wie in Anlage 1 dargestellt. (2) Der Landkreis setzt für die Durchführung der Aufgaben im Tätigkeitsbereich Fachaufsicht Kindertagespflege 1,5 Vollzeitäquivalente ein. Dazu werden 2 Mitarbeiter:innen im Rahmen der beamten- bzw. tarifrechtlichen Möglichkeiten unbefristet und vollumfänglich an die Hansestadt abgeordnet. (3) Das einzusetzende Personal wird einvernehmlich zwischen den Kooperationspartnern abgestimmt. Bei Ausscheiden von Mitarbeiter:innen aus dem Familienbüro hat die jeweils betroffene Vertragspartei entsprechend den vorstehenden Anteilen geeigneten personellen Ersatz zu stellen. Alternativ kann die Hansestadt dem Landkreis auch die Nachbesetzung der Vakanzen mit eigenem Personal gegen ergänzende Personalkostenerstattung anbieten.	§4 Personal (4) Für die nach §1 wahrzunehmenden Aufgaben werden insgesamt 9,511,0 Stellen (Vollzeitäquivalente) eingesetzt. Der Personalbedarf ergibt sich gewichtet nach unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkten für Landkreis und Hansestadt gemäß der Aufgaben- und Stellenstruktur wie in Anlage 1 dargestellt. (5) Der Landkreis setzt für die Durchführung der Aufgaben im Tätigkeitsbereich Fachaufsicht Kindertagespflege 1,5 Vollzeitäquivalente ein. Dazu werden 2 Mitarbeiter:innen im Rahmen der beamten- bzw. tarifrechtlichen Möglichkeiten unbefristet und vollumfänglich an die Hansestadt abgeordnet. Das einzusetzende Personal wird einvernehmlich zwischen den Kooperationspartnern abgestimmt. Bei Ausscheiden von Mitarbeiter:innen aus dem Familienbüro hat die jeweils betroffene Vertragspartei entsprechend den vorstehenden Anteilen geeigneten personellen Ersatz zu stellen. Alternativ kann die Hansestadt dem Landkreis auch die Nachbesetzung der Vakanzen mit eigenem Personal gegen ergänzende Personalkostenerstattung anbieten.
§5 Gemeinsame Fortentwicklung des Aufgabengebietes Wirtschaftliche Jugendhilfe Landkreis und Hansestadt Lüneburg wirken in enger Abstimmung darauf hin, im Aufgabenbereich Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagespflege gemeinsame Standards, Arbeitsabläufe sowie statistische Datengrundlagen und Auswertungs-Methoden zu entwickeln.	§5 Gemeinsame Fortentwicklung des Aufgabengebietes Wirtschaftliche Jugendhilfe Landkreis und Hansestadt Lüneburg wirken in enger Abstimmung darauf hin, im Aufgabenbereich Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagespflege gemeinsame Standards, Arbeitsabläufe sowie statistische Datengrundlagen und Auswertungs-Methoden zu entwickeln.

Kommentiert [MT8]: Änderung, um neue und benötigte Stellenstruktur gemäß Anlage abzubilden

Zu den ursprünglich 8,5 Stellen kommen die bereits bestehenden 2,0 Stellen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe der Hansestadt hinzu, die seit 2024 dem Familienbüro zugeordnet sind und daher abgebildet werden müssen (keine Stellenmehrung!).

Eine tatsächliche Stellenmehrung im Umfang von 0,5 VZÄ ergibt sich durch die Implementierung der Fachberatungstätigkeit Kindertagespflege im Familienbüro, für die insgesamt 1,25 VZÄ vorgesehen sind; davon können 0,75 VZÄ durch Umstrukturierung und Verschlanung der bisherigen Stellenstruktur bereitgestellt werden, während die noch fehlende 0,5 VZÄ-Stelle per Umwidmung einer bereits im Haushalt und Stellenbewirtschaftungsplan vorgesehenen, aber noch unbesetzten Kita-Fachberatungs-Stelle des Bereichs 53 der Hansestadt ergänzt wird.

Diese Stellenmehrung von faktisch 0,5 VZÄ wird (über)kompensiert durch den Wegfall der Kosten im Rahmen der Vereinbarung über Fachberatung, Qualifizierung und Fortbildung mit dem Ev.-luth. Kindertagesstättenverband, die inklusive der Verwaltungs- und Leitungstätigkeiten die Finanzierung von insgesamt 2,6 VZÄ vorsah. Die Tätigkeitsanteile für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben können durch besagte Umstrukturierungsprozesse alle mit den bestehenden Ressourcen des Familienbüros wahrgenommen werden.

§6 Kostenregelung

- (1) Die direkten Personalkosten trägt jeder Kooperationspartner für das von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzte Personal selbst.
- (2) Der Landkreis erstattet der Hansestadt Personalkosten für das seitens der Hansestadt selbstgestellte Personal in Höhe der jeweiligen Stellenanteile, die sich aus dem Stellenbedarf gemäß der Stellenstruktur- gemäß Anlage 1 anteilig für den Landkreis ergibt, und abzüglich der Personalkosten für das vom Landkreis selbstgestellte Personal.
- (3) Die Hansestadt stellt dem Landkreis jeweils bis zum 01.07 eines Jahres eine Abschlagssumme in Höhe der voraussichtlichen Erstattung in Rechnung, die sich gemäß Abs. 2 für das jeweils laufende Jahr ergibt.
- (4) Der Landkreis übermittelt der Hansestadt jeweils bis zum 15.01. eines Jahres eine Personalkostenübersicht für das nach § 4 (Abs.2) gestellte Personal des jeweiligen Vorjahres. Die Hansestadt erstellt anhand der Personalkostenübersicht des Landkreises, der Personalkosten des Personals der Hansestadt und unter der Berücksichtigung der Abschlagszahlung gemäß Abs. 3 eine Rechnung über die ermittelte Ausgleichszahlung. Die Rechnungsstellung für das jeweilige Vorjahr erfolgt bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres.
- (5) Der Landkreis erstattet der Hansestadt analog der jeweils geltenden Regelungen zur RPA-Kooperation für die dem Landkreis zugeordneten Stellenanteile gemäß Anlage 1 eine jährliche Pauschale für die Sachkosten eines Arbeitsplatzes, Fortbildungs-, Reise- und sonstige Sachkosten (zurzeit 3400 €/Jahr) sowie eine zusätzliche Pauschale für die IT-Ausstattung (zurzeit 3000€/Jahr). Sofern Dienstfahrzeuge des Landkreises für die Landkreisbediensteten genutzt werden, entfällt die Erstattung des pauschalen Anteils für die Reisekosten (zurzeit 400 €/Jahr). Die Zahlung der Pauschalen erfolgt jeweils zum 01.07. eines Jahres.
- (6) Die Abrechnung gemäß Abs. 2 bis 5 erfolgt auf Grundlage der tatsächlich besetzten Stellen. Sollte unterjährig eine Vakanz von mehr als einem Monat bestehen, so erfolgt die Personalkostenerstattung nur anteilig anhand der tatsächlich besetzten Monate.
- (7) Die den Vertragspartnern zustehenden Zuweisungen (z.B. Landesmittel über Richtlinie Familienförderung) vereinnahmen die Vertragspartner jeweils selbst.

§6 Kostenregelung

- (1) Die direkten Personalkosten trägt jeder Kooperationspartner für das von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzte Personal selbst.
- (2) ~~Der Landkreis erstattet der Hansestadt Personalkosten für das seitens der Hansestadt selbstgestellte Personal in Höhe der jeweiligen Stellenanteile des Landkreises, die sich aus dem Stellenbedarf gemäß der Stellenstruktur- gemäß Anlage 1 anteilig für den Landkreis ergibt, und abzüglich der die Hansestadt tätig sind, werden mit den Personalkosten für das vom Landkreis selbstgestellte Personal der Hansestadt, die für den Landkreis tätig sind, verrechnet. Die Personalkosten des Landkreises für Personal, das anteilig für die Hansestadt tätig ist, werden mit den Personalkosten der Hansestadt für Personal, das anteilig für den Landkreis tätig sind, verrechnet. Etwaige verbleibende Differenzbeträge werden erstattet. Die anteilige Verteilung der jeweiligen Arbeitszeit ist der Anlage 1 der Zweckvereinbarung zu entnehmen~~
- (3) Die Hansestadt stellt dem Landkreis jeweils bis zum 01.07 eines Jahres eine Abschlagssumme in Höhe der voraussichtlichen Erstattung in Rechnung, die sich gemäß Abs. 2 für das jeweils laufende Jahr ergibt.
- (4) Der Landkreis übermittelt der Hansestadt jeweils bis zum 15.01. eines Jahres eine Personalkostenübersicht für das nach § 4 (Abs.2) gestellte Personal des jeweiligen Vorjahres. Die Hansestadt erstellt anhand der Personalkostenübersicht des Landkreises, der Personalkosten des Personals der Hansestadt und unter der Berücksichtigung der Abschlagszahlung gemäß Abs. 3 eine Rechnung über die ermittelte Ausgleichszahlung. Die Rechnungsstellung für das jeweilige Vorjahr erfolgt bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres.
- (5) Der Landkreis erstattet der Hansestadt analog der jeweils geltenden Regelungen zur RPA-Kooperation für die dem Landkreis zugeordneten Stellenanteile ~~von Hansestadt und Landkreis~~ gemäß Anlage 1 eine jährliche Pauschale für die Sachkosten eines Arbeitsplatzes, Fortbildungs-, Reise- und sonstige Sachkosten (zurzeit 3400 €/Jahr) sowie eine zusätzliche Pauschale für die IT-Ausstattung (zurzeit 3000€/Jahr). Sofern Dienstfahrzeuge des Landkreises für die Landkreisbediensteten genutzt werden, entfällt die Erstattung des pauschalen Anteils für die Reisekosten (zurzeit 400 €/Jahr). Die Zahlung der Pauschalen erfolgt jeweils zum 01.07. eines Jahres.
- (6) Die Abrechnung gemäß Abs. 2 bis 5 erfolgt auf Grundlage der tatsächlich besetzten Stellen. Sollte unterjährig eine Vakanz von mehr als einem Monat

Kommentiert [MT9]: Redaktionelle Änderungen: Der Wortlaut der bisherigen Vereinbarung war missverständlich, daher schlüssiger formuliert; der Abrechnungsmodus bleibt faktisch beibehalten wie gehandhabt.

Kommentiert [MT10]: Redaktionelle Ergänzung zwecks besserer Verständlichkeit/ Nachvollziehbarkeit

	bestehen, so erfolgt die Personalkostenerstattung nur anteilig anhand der tatsächlich besetzten Monate. <u>(7) Der Landkreis erstattet der Hansestadt die hälftigen Durchführungskosten von Weiterqualifizierungs-/Fortbildungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen, die von der Hansestadt selbst durchgeführt werden. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen Kosten jeweils zum 01.08. eines Jahres.</u> <u>(7)(8)</u> Die den Vertragspartnern zustehenden Zuweisungen (z.B. Landesmittel über Richtlinie Familienförderung) vereinnahmen die Vertragspartner jeweils selbst.
§7 Haftung Die Vertragsparteien haben ihre Mitarbeiter:innen im Rahmen des kommunal üblichen haftungsrechtlich für die ihnen obliegenden Aufgaben abzusichern.	§7 Haftung Die Vertragsparteien haben ihre Mitarbeiter:innen im Rahmen des kommunal üblichen haftungsrechtlich für die ihnen obliegenden Aufgaben abzusichern.
§8 Vertragsdauer/Kündigung (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich zu kündigen. (3) Im Falle einer Kündigung nehmen Hansestadt und Landkreis Lüneburg ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung die Aufgaben dieser Zweckvereinbarung jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich wieder selbst wahr. Der Landkreis nimmt das für die Aufgabenerfüllung an die Hansestadt abgeordnete Personal zurück. Die Kostenregelung nach § 6 entfällt. Die Hansestadt übergibt dem Landkreis Lüneburg alle betreffenden Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.	§8 Vertragsdauer/Kündigung (4) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. (5) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich zu kündigen. (6) Im Falle einer Kündigung nehmen Hansestadt und Landkreis Lüneburg ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung die Aufgaben dieser Zweckvereinbarung jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich wieder selbst wahr. Der Landkreis nimmt das für die Aufgabenerfüllung an die Hansestadt abgeordnete Personal zurück. Die Kostenregelung nach § 6 entfällt. Die Hansestadt übergibt dem Landkreis Lüneburg alle betreffenden Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Kommentiert [MT11]: Ergänzung zwecks Regelung der Kostenaufteilung zu den Fortbildungsangeboten für Kindertagespflegepersonen, die künftig direkt vom Familienbüro für Hansestadt und Landkreis geplant und durchgeführt werden; aufgrund der Fördermodalitäten gemäß NKiTaG ist hier eine hälftige Aufteilung möglich: Beide Jugendhilfeträger werden voraussichtlich die maximal möglichen Fördersummen beantragen können.

§9

Salvatorische Klauseln und Nebenbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie anderer Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile unberührt.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtskonforme Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmungen soweit als möglich entsprechen.

Sofern bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden oder sich die Organisationsstruktur des Familienbüros grundlegend ändert, so verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarungen im dem Sinne fortzuschreiben, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären.

§9

Salvatorische Klauseln und Nebenbestimmungen

- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie anderer Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile unberührt.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtskonforme Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmungen soweit als möglich entsprechen.

Sofern bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden oder sich die Organisationsstruktur des Familienbüros grundlegend ändert, so verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarungen im dem Sinne fortzuschreiben, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären.

§10
Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.
Die Bekanntmachung erfolgt

für den Landkreis Lüneburg im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg
für die Hansestadt Lüneburg im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg

Lüneburg, den 10.07.2023 Lüneburg, den 10.07.2023

Hansestadt Lüneburg
Kalisch
Oberbürgermeisterin

Landkreis Lüneburg
Böther
Landrat

§10
Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.
Die Bekanntmachung erfolgt

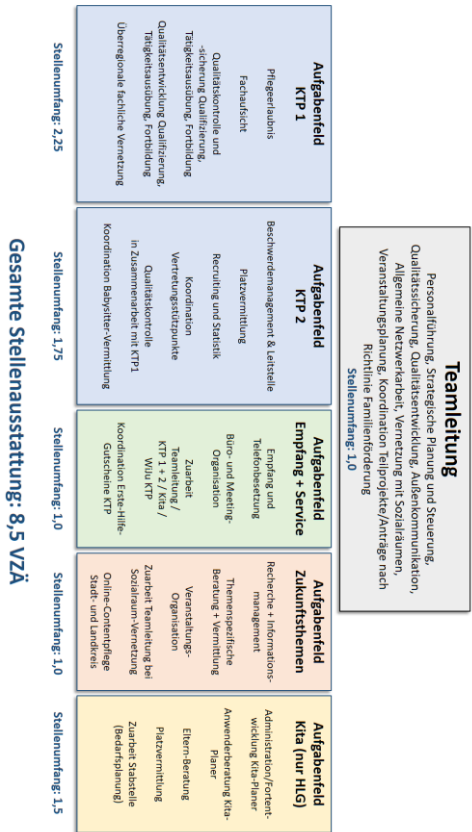
~~-~~ für den Landkreis Lüneburg im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg
~~-~~ für die Hansestadt Lüneburg im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg

Lüneburg, den ~~10.07.2023~~ Lüneburg, den ~~10.07.2023~~

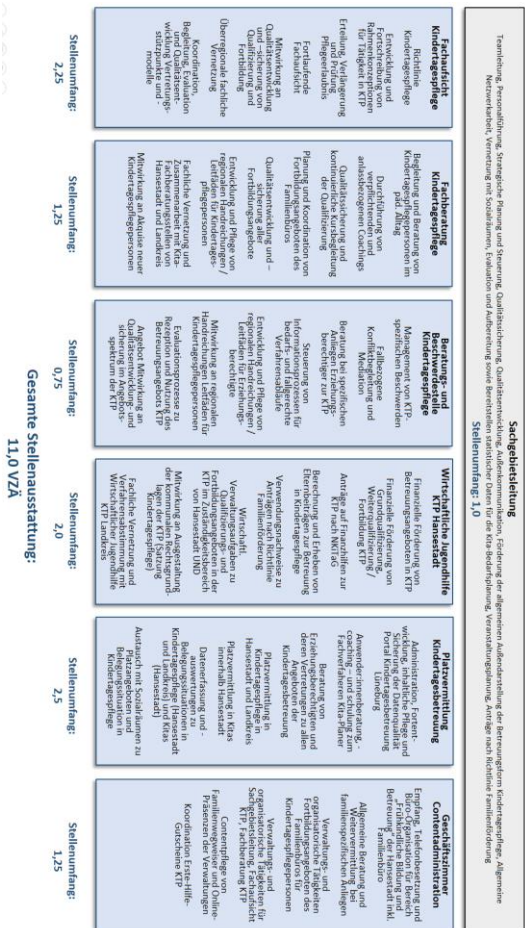
Hansestadt Lüneburg
Kalisch
Oberbürgermeisterin

Landkreis Lüneburg
Böther
Landrat

(1) Organigramm Familienbüro



(1) Organigramm Familienbüro



Kommentar Organigramm:

Neu bzw. vollständig überarbeitet;

Das neue Organigramm bildet die Veränderungen seit 2023 sowie die Neuerungen ab, die sich durch Umstrukturierungs- und Verschlankungsprozesse sowie der Implementierung der Fachberatung Kindertagespflege und den Zuständigkeiten im Rahmen von Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen ergeben.

Die wichtigsten Veränderungen:

- Implementierung des Aufgabenfeldes Fachberatung Kindertagespflege, bei dem anhand der Verteilung der aktiven Kindertagespflegepersonen auf Hansestadt und Landkreis eine Gewichtung und somit Kostenaufteilung von 2:1 von Landkreis zu Hansestadt vorgesehen ist (analog zu den Aufgabenfeldern Fachaufsicht und Beratungs-/Beschwerdestelle)

- Abbildung der Neuverortung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe Kindertagespflege im Familienbüro

- Neustrukturierung der Platzvermittlungen: Die Vermittlung Krippe/Kita der Hansestadt und die Vermittlung Kindertagespflege für Hansestadt und Landkreis werden in einem gemeinsamen Aufgabenfeld „Platzvermittlung Kindertagesbetreuung“ zusammengeführt, was die Gleichstellung von institutioneller Betreuung und Kindertagespflege stärkt, den Servicecharakter für Bürger:innen erhöht, gemeinsame Qualitätsstandards ebenso ermöglicht wie die zusätzlichen Aufgaben, die durch die Implementierung der Kindertagespflege ins Fachverfahren „Kita-Planer“ (jetzt Portal Kindertagesbetreuung Lüneburg) effizient und mit den bestehenden Ressourcen abzudecken sowie Führungsaufgaben der Sachgebietsleitung bündelt, um so Ressourcen für alle künftigen und fortlaufenden Prozesse rund um die Implementierung der Fachberatung Kindertagespflege zu schaffen

- das Aufgabenfeld „Zukunftsthemen“, das in hohem Umfang freiwilligen Leistungscharakter vorsah, ist gestrichen; die Stelle wird anteilig (mit 0,75 VZÄ) umgewidmet in eine Fachberatungsstelle Kindertagespflege (Pflichtaufgabe gemäß SGB VIII) und anteilig (mit 0,25 VZÄ) auf die Geschäftszimmertätigkeiten „aufgesetzt“; die vorgesehenen Tätigkeiten werden teils gestrichen, teils, soweit nötig, anderweitig verortet und dort im jeweils notwendigen Mindestumfang wahrgenommen

- Service und Empfang sind nun im Aufgabenfeld Geschäftszimmer verortet, zusätzlich werden dort das Gros der neuen Organisations- und Verwaltungstätigkeiten verortet, die sich durch die Implementierung der Fachberatung Kindertagespflege und die Planung und Durchführung von Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen ergeben (beides Pflichtaufgaben gemäß SGB VIII, hier sah der Vertrag mit dem Ev.-luth. Kindertagesstättenverband einen Umfang an Verwaltungstätigkeiten von 16 Wochenstunden vor) sowie die Zuständigkeit für die Content-Pflege des Familien-Wegweisers (www.familien-lueneburg.de) und alle relevanten Inhalte auf den Webpräsenzen der Verwaltungen; weiterhin werden im Geschäftszimmer geeignete Verwaltungstätigkeiten für die Sachgebietsleitung und die Fachaufsicht Kindertagespflege sowie für den Zuständigkeitsbereich der Hansestadt Geschäftszimmer- und geeignete Verwaltungstätigkeiten für den gesamten Bereich „Frühkindliche Bildung und Betreuung“ der Hansestadt

(2) Personalausstattung gewichtet nach jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkten für Landkreis und Hansestadt Lüneburg

	Teamleitung	KTP 1	KTP 2	Service & Empfang
Landkreis	0,46	1,5	1	0,46
Hansestadt	0,54	0,75	0,75	0,54
Gesamt:	1,0	2,25	1,75	1,0

	Zukunfts- themen	Kita	Gesamt:
Landkreis	0,5	0,0	3,92
Hansestadt	0,5	1,5	4,58
Gesamt:	1,0	1,5	8,5

(3) Teamleitung

Die Hansestadt stellt sicher, dass die Teamleitung des Familienbüros mit mindestens den Stellenanteilen, die gemäß Anlage 1, Abs. 2 dem Landkreis zugeordnet sind, Tätigkeiten im Interesse des Landkreises ausübt und die Aufgaben der Tagespflege im Rahmen der Aufgaben der Teamleitung in Hansestadt und Landkreis gleichermaßen vollumfänglich wahrnimmt.

(2) Personalausstattung gewichtet nach jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkten für Landkreis und Hansestadt Lüneburg

	Sach- gebiets- leitung Familien- büro und KTP	Fach- aufsicht KTP	Fachbe- ratung KTP	Beratungs- und Beschwerde- stelle KTP
Landkreis	0,38	1,5	0,83	0,5
Hansestadt	0,62	0,75	0,42	0,25
Gesamt:	1,0	2,25	1,25	0,75

	Wirtschaftliche Jugendhilfe KTP Hansestadt	Platzver- mittlung Kindertages- betreuung	Geschäfts- zimmer/ Content/ Verwaltung	Gesamt gerundet:
Landkreis	0,1	0,5	0,35	4,2
Hansestadt	1,9	2,0	0,9	6,8
Gesamt:	2,0	2,5	1,25	11,0

(3) TeamleitungSachgebietsleitung

Die Hansestadt stellt sicher, dass die TeamleitungSachgebietsleitung des FamilienbürosSachgebiets Familienbüro und Kindertagespflege der Hansestadt mit mindestens den Stellenanteilen, die gemäß Anlage 1, Abs. 2 dem Landkreis zugeordnet sind, Tätigkeiten im Interesse des Landkreises ausübt und die Aufgaben der Tagespflege im Rahmen der Aufgaben der Teamleitung in Hansestadt und Landkreis gleichermaßen vollumfänglich wahrnimmt.

Kommentiert [MT13]: Die Tätigkeitsanteile wurden anhand der jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkte für Hansestadt und/oder Landkreis ermittelt bzw. errechnet. Durch die Verortung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe Hansestadt im Familienbüro, der Ausweitung der Geschäftszimmertätigkeiten und der Implementierung der Fachberatung Kindertagespflege ergeben sich auch bei der Sachgebietsleitung und dem Geschäftszimmer neue Gesamtgewichtungen.

Kommentiert [MT14]: Redaktionelle Änderungen: Der korrekte Terminus für die Leitungsfunktion des Familienbüros ist im Rahmen der Verwaltungsstruktur der Hansestadt seit 2024 „Sachgebietsleitung“